

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Karl Bader
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0422-II/2019

Wien, am 6. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte David Stögmüller, Gerhard Leitner, Günther Novak, Freundinnen und Freunde haben am 19. Juni 2019 unter der Nr. **3665/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ustascha-Treffen in Bleiburg/Pliberg“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zur Frage 1:

- *Die BH Völkermarkt gab Anfang April ein verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag und erhielt dieses am 22. April 2019. Das Gutachten kommt zum Schluss, "dass der politische Charakter dieser Veranstaltung schon in den vergangenen Jahren sichtbar wurde" und "dass die Ausnahmebestimmung des § 5 auf diese Veranstaltung nicht anzuwenden war". Weiters, dass „[i]m Lichte dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] die Untersagung der geplanten Gedenkveranstaltung nicht nur zulässig, sondern geboten [ist]."*
 - a. *Wie beurteilt das Ministerium für Inneres als die für den Vollzug des Versammlungsgesetzes zuständige Behörde den Umstand, dass die BH Völkermarkt dem Schluss dieses Gutachtens nicht folgt und - obwohl das Gutachten dies für erforderlich hält - die Versammlung nicht untersagt?*
 - b. *Welchen Dienststellen und sonstigen Personen ging dieses Gutachten zu?*
 - c. *Wann erlangte das BMI Kenntnis von diesem Gutachten und wann wurde das Gutachten dem BMI übermittelt?*

Dem parlamentarischen Interpellationsrecht nach Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates unterliegen Akte der Geschäftsführung der Bundesregierung. Aus diesem Grund kann ein Mitglied der Bundesregierung nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage dazu verhalten werden, Meinungen oder Einschätzungen abzugeben. Gleichfalls dient das Interpellationsrecht auch nicht dazu, in diesem Zusammenhang stehende (Rechts)Meinungen oder Rechtsgutachten einzuholen.

Die rechtliche Beurteilung einer „Versammlung“ im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 (VersG) obliegt der gemäß § 16 VersG hierzu berufenen Behörde. Für die in Rede stehende Versammlung am 18.5.2019, dem so genannten „Bleiburger Ehrenzug“, war nach § 16 Abs. 1 lit. c) VersG die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zuständige Behörde. Im Rahmen dieser Zuständigkeit war die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt auch zur rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit der angezeigten Versammlung berufen.

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3599/J des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz vom 16. Mai 2019 ausgeführt wurde, hatte der Bezirkshauptmann von Völkermarkt am 8. April 2019 den em. o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer mit der Erststellung eines Rechtsgutachtens zu der geplanten Versammlung beauftragt. Der Gutachter übermittelte sein mit 22. April 2019 datiertes Rechtsgutachten an den Bezirkshauptmann von Völkermarkt. Dieses Rechtsgutachten wurde gemeinsam mit der rechtlichen Beurteilung der Gedenkveranstaltung des „Bleiburger Ehrenzuges“ durch die Landespolizeidirektion Kärnten am 24. April 2019 dem Stellvertreter der Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit und am 25. April 2019 dem Leiter der Abteilung II/1 im Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Zur Frage 2:

- *Einem Beitrag auf der Homepage des ORF-Kärnten vom 7.5.2019 kann entnommen werden, dass der Leiter der BH Völkermarkt ein "zweites Gutachten" in Auftrag gegeben hat: "Er habe noch ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, so Klösch. Das Rechtsbüro der Landespolizeidirektion komme zu dem Schluss, die Veranstaltung sei nicht zu untersagen, sondern mit allen Möglichkeiten des Versammlungsgesetzes vorzugehen." Dem Ö1-Abendjournal vom 6.5.2019 war hingegen zu entnehmen: "Der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Gert Klösch, spielt das Ergebnis des von ihm beauftragten Gutachters nun hinunter. Er sagt auf Ö1-Anfrage, Mayers Gutachten sei eine von mehreren Rechtsmeinungen. Er folge einem anderen Befund: Dem der Landespolizeidirektion Kärnten, die der Versammlung einen Freifahrtschein ausstellt. Allerdings: Dort spielt man den Ball zurück und schreibt, man habe sich der Rechtsmeinung der Bezirkshauptmannschaft angeschlossen."*
 - a. *Gibt es ein solches "zweites Gutachten"?*

- b. *Wenn ja, welche Form hat dieses?*
- c. *Wann erlangte das BMI Kenntnis von diesem Gutachten und wann wurde das Gutachten dem BMI übermittelt?*
- d. *Welchen Dienststellen und sonstigen Personen ging dieses Gutachten zu?*
- e. *Wann wurde das zweite Gutachten verfasst?*
- f. *Wann wurde es von welcher Stelle bei welcher anderen Stelle angefordert?*
- g. *Was ist der Inhalt des Gutachtens?*
- h. *Zu welchem Schluss kommt das Gutachten?*

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3599/J des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz vom 16. Mai 2019 ausgeführt worden ist, war der Bezirkshauptmann von Völkermarkt bereits mit Schreiben vom 27. März 2019, somit nahezu zwei Wochen bevor er den em. o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt hatte, an die Landespolizeidirektion Kärnten herantreten und hatte um eine rechtliche Beurteilung der Gedenkveranstaltung des „Bleiburger Ehrenzuges“ am 18. Mai 2019 gebeten, zumal diese erstmals nicht als religiöse Veranstaltung und daher unter geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen abgehalten werden sollte. Diese Anfrage wurde am 29. März 2019 an die Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit weitergeleitet. Da diese Vorlage ohne rechtliche Bewertung der Landespolizeidirektion erfolgte, wurde deren Durchführung eingefordert.

Durch das Büro Rechtsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Kärnten wurde zur Frage, ob nunmehr das Versammlungsgesetz und/oder das Kärntner Veranstaltungsgesetz zur Anwendung gelangt und welche Folgen sich daraus ergeben, ein Rechtsgutachten erstellt. Dieses datiert vom 17. April 2019. Gleichwohl diese rechtliche Stellungnahme in der Anfrage als „zweites Gutachten“ bezeichnet wird, wurde diese zeitlich vor dem Rechtsgutachten des em. o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer erstellt.

In der rechtlichen Stellungnahme der Landespolizeidirektion für Kärnten wird auf zehn Seiten (exklusive Anhang) der für die rechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt zur Versammlung am 18.5.2019 und die sich daraus für den gesetzlichen Vollzug ergebenden Fragen dargestellt. Darauf aufbauend werden die aufgeworfenen Fragen unter Berücksichtigung der vorhandenen Berichte und Statistiken sowie der einschlägigen Judikatur und der Lehre untersucht und zu diesen rechtlich Stellung genommen. Die rechtliche Stellungnahme kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass auf Grund der Rechtslage die Behörde die Veranstaltung nicht gemäß § 6 VersG zu untersagen hat. Diese Rechtsauffassung wurde auch vom Bezirkshauptmann von Völkermarkt vertreten.

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, wurde diese rechtliche Beurteilung der Landespolizeidirektion Kärnten gemeinsam mit dem Rechtsgutachten des em. o. Univ. Prof DDr. Heinz Mayer am 24. April 2019 dem Bundesministerium für Inneres, und zwar dem Stellvertreter der Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit, übermittelt.

Bereits am 18. April 2019 – somit ca. eine Woche bevor das Gutachten des em. o. Univ. Prof DDr. Heinz Mayer beim Bezirkshauptmann von Völkermarkt einlangte – wurde die in der Landespolizeidirektion Kärnten verfasste rechtliche Stellungnahme der Landespolizeidirektorin, dem Bezirkshauptmann von Völkermarkt, dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten und dem Leiter des Referates Sicherheitsverwaltung in der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Kärnten zugeleitet.

Zur Frage 3:

- *Einer zweiseitigen Presseaussendung der LPD Kärnten vom 29.04.2019 kann folgender Absatz entnommen werden: "Die für heuer geplante Gedenkveranstaltung des Vereins Bleiburger Ehrenzug am Loibacher Feld ist nicht als gesetzlich gestatteter Kultus in der hergebrachten Art gem. § 5 Versammlungsgesetz 1953 zu bewerten, was - wie in den Jahren zuvor eine Ausnahme vom Versammlungsgesetz zur Folge hätte. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist für die heurige Gedenkfeier das Versammlungsgesetz anwendbar. Ein Anschreiben des Vereins Bleiburger Ehrenzug an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 25. März 2019 mit der Ankündigung der Abhaltung einer "Gedenkveranstaltung zum 74. Jahrestag der Bleiburger Tragödie" am Samstag den 18. Mai 2019 wird somit als Versamlungsanzeige gewertet."*
 - a. *Auf welchen Tag ist der Beschluss der BH Völkermarkt, dass die Gedenkveranstaltung als Versammlung anzusehen ist, datiert?*
 - b. *Geht das unter Frage 2. genannte "zweite Gutachten" über die Mitteilung, auf die sich die LPD Kärnten in der Presseaussendung am 29.4.2019 bezieht, hinaus?*
 - c. *Erfüllt das "Anschreiben" des Vereines "Bleiburger Ehrenzug" die Vorgaben für eine Versamlungsanzeige? Kann der Versamlungsanzeige entnommen werden, dass eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz angezeigt wird?*
 - d. *Enthält das als "Versamlungsanzeige" gewertete "Anschreiben" Angaben über die beabsichtigte Teilnahme von Vertreter*innen ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte iSd §2, Abs. 1 a VersammG?*
 - e. *Wann erlangte das BMI Kenntnis von diesem "Anschreiben"?*
 - f. *Wann erlangte das BMI Kenntnis, dass dieses als "Versamlungsanzeige" gewertet wird?*
 - g. *Wann wurde das "Anschreiben" dem BMI übermittelt?*

Ein derartiger „Beschluss“ der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt ist weder existent noch rechtlich vorgesehen. Der Bezirkshauptmann von Völkermarkt ist seinen Ausführungen zufolge um den 8. April 2019 zur rechtlichen Überzeugung gelangt, dass die Veranstaltung als Versammlung anzusehen ist.

Der in Österreich registrierte Verein „Bleiberger Ehrenzug“ hatte der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt mit Eingabe vom 25. März 2019 mitgeteilt, dass er wie in den Vorjahren beabsichtigen würde, die „Gedenkveranstaltung zum 74. Jahrestag der Bleiburger Tragödie“ am 18. Mai 2019 am Loibacher Feld durchzuführen. Eine ausdrückliche Bezeichnung des Vorhabens als „Versammlung“ oder eine Bezugnahme auf das Versammlungsgesetz enthielt diese Eingabe ebenso wenig wie Angaben über eine allenfalls beabsichtigte Teilnahme von Vertretern oder Vertreterinnen ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte etc..

Die Landespolizeidirektion Kärnten ist in ihrer rechtlichen Stellungnahme zum Ergebnis gelangt, dass das bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt angezeigte Vorhaben in diesem Jahr als „Versammlung“ zu qualifizieren ist und das Vorhaben auf Grund der bekannten Informationen nicht gemäß § 6 VersG zu untersagen ist.

Die Mitteilung des Vereines „Bleiberger Ehrenzug“ über die für 18. Mai 2019 beabsichtigte Gedenkveranstaltung am Loibacher Feld wurde dem Bundesministerium für Inneres nicht übermittelt.

Dr. Wolfgang Peschorn

